

BGE 78 IV 45

Bundesgericht (BGE), 1952-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_78_IV_45

FR: ATF 78 IV 45

IT: DTF 78 IV 45

Volltext

Strafgesetzbuch. N• 13. einem «Angehörigen», wie Art. 217 StGB voraussetzt. Das Gemeinwesen tritt, soweit der Unterhaltspflichtige leistungsfähig ist, in gleicher Weise in die Ansprüche des Berechtigten gegenüber dem Pflichtigen ein, wie dies bei der Unterstützung nach Art. 329 Abs. 3 ZGB der Fall ist. Die Gründe, die nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts für die Subrogation des Unterstützungsanspruches gegenüber Verwandten sprechen (BGE 41 III 411, 42 I 347, 42 II 539, 58 II 330), gelten auch für die Subrogation des Unterhaltsanspruches gegenüber den leistungsfähigen Eltern eines Minderjährigen (BGE 71 IV 204), insbesondere einer aussererhelichen Mutter. Auch hat der subrogierte Anspruch seinen Grund im Familienrecht, ist also « familienrechtlich » im Sinne des Art. 217 Abs. 1 StGB. Er besteht von Gesetzes wegen, ohne dass die aussererheliche Mutter in einem gerichtlichen oder administrativen Verfahren zur Zahlung verurteilt worden sei. Vorbehalten bleibt der Verpflichteten, die auf Zahlung belangt oder wegen Nichterfüllung strafrechtlich verfolgt wird, der Einwand, dass der Unterhaltsanspruch nicht die geltend gemachte Höhe erreiche. Im vorliegenden Falle ist jedoch dieser Einwand nicht am Platze, da die Beschwerdeführerin am 30. Oktober 1945 schriftlich die Leistung des sehr bescheidenen Betrages von monatlich Fr. 20.- versprochen hat und die Vorinstanz ihr höhere Leistungen nicht zugemutet hat. Inwiefern auf diese Verpflichtung, die das Wesentliche, nämlich die Höhe des Beitrages, festhält und deren Sinn nach den Umständen auch sonst klar ist, nicht sollte abgestellt werden dürfen, ist nicht einzusehen. Da das Obergericht nicht erklärt, dass die Beschwerdeführerin mehr als monatlich Fr. 20.- hätte leisten sollen, ist auch die Kritik des Verteidigers am Urteil des Landgerichtes Uri vom 11. Mai 1943, das der Beschwerdeführerin in der mit dem bedingten Strafaufschub verbundenen Weisung monatliche Zahlungen von Fr. 30.- zugemutet hat, unangebracht. Sie könnte aber auch sonst nicht gehört werden. 1 f Strafgesetzbuch. N• 14. 41i 14. Urteil des Kassationshofes vom 1. Februar 1952 i. S. Poeh gegen Genne. 1. Art. 339 Zifj. 2 Abs. 2 StGB. Wenn ein Strafantrag schon unter altem Recht gestellt worden ist, obschon er damals nicht nötig war, braucht er unter neuem Recht nicht wiederholt zu werden (Erw. 1). 2. Art. 28 StGB. Form und Inhalt des Strafantrages (Erw. 2). 1. Art. 339 eh. 2 al 2 OP. Une plainte penale deposée sous l'empire de l'ancien droit, bien qu'elle ne fût alors pas nécessaire, n'a pas à être renouvelée sous l'empire du nouveau (consid. 1). 2. Art. 28 OP. Forme et contenu de la plainte (consid. 2). 1. Art. 339 cifra 2 cp. 2 OP. Se una querela penale è stata presentata già sotto il vecchio diritto, quantunque non fosse allora necessaria, essa non dev'essere rinnovata sotto il nuovo diritto (consid. 1). 2. Art. 28 OP. Forma e contenuto della querela (consid. 2). A. - Gegen Jose Poch waren drei Strafverfahren durchgeführt worden, weil er die ihm durch Ehescheidungs-urteil vom 30. Oktober 1935 gegenüber Hectorine Genne und den ihr zugesprochenen drei Kindern auferlegten Unterhaltsbeiträge nicht bezahlt hatte. Am 10. November 1950 reichte Hectorine Genne beim « Richteramt Solothurn-Lebern, Zivilabteilung, Solothurn

>>neuerdings eine Klage > und verlangte « Fortsetzung der Strafuntersuchung »).

46 Strafgesetzbuch. No 14. Das Amtsgericht setzte das Verfahren fort und verurteilte Poch am 5. September 1951 wegen Vernachlässigung der Unterstützungspflichten zu zwei Monaten Gefängnis. Frau Genne hatte sich an der Verhandlung als Klägerin vertreten lassen. B. - Poch beantragte dem Obergericht des Kantons Solothurn, das Urteil des Amtsgerichts sei zu kassieren. Er machte un' er anderem geltend, durch die Revision des Art. 217 StGB dürfe seit 5. Januar 1951 die Vernachlässigung der Unterstützungspflichten nur noch auf Antrag verfolgt werden. Gemäss Art. 339 Ziff. 2 Abs. 2 StGB hätte das Verfahren nur gestützt auf Antrag weitergeführt werden dürfen. Ein solcher sei aber erst am 16. Mai 1951 gestellt worden. Er könne, weil er verspätet gestellt worden sei, nur auf die Zeit vom 17. Februar 1951 weg wirken. Das Obergericht wies am 23. Oktober 1951 das Kassationsbegehren ab. Es führte aus, dass Art. 339 Ziff. 2 Abs. 2 StGB nur gelte, wenn der Antragsberechtigte nicht schon vorher, als dies noch nicht notwendig war, einen Strafantrag gestellt, d. h. den Willen bekundet habe, den Täter bestraft zu sehen. Im vorliegenden Falle sei das Verfahren auf Begehren der Verletzten eingeleitet worden. Sie habe allerdings vor allem verlangt, dass der Angeeschuldigte verhalten werde, die Rückstände zu bezahlen, und sie habe den Brief an das Zivilrichteramt adressiert. Darauf komme aber nichts an. Wesentlich sei, dass sie ihre Eingabe als Klage wegen böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungspflicht bezeichnet und auf die bisher in dieser Angelegenheit ergangenen Akten des Gerichts verwiesen habe. Mit diesen Akten meine sie die drei schon früher stattgefundenen Strafverfahren. Daher sei aus ihrer Zuschrift eindeutig der Wille erkennbar, den Angeschuldigten bestraft zu sehen. Die Adressierung an die Zivilabteilung ändere nichts, da nach kantonalem Prozessrecht die Einreichung eines Begehrens bei der falschen Amtsstelle dem Gesuchsteller nicht zu schaden vermöge. Damit sei der Strafantrag als gestellt zu betrachten. L Strafgesetzbuch. No 14. 47 ten. Der Umstand, dass die Strafklägerin am 16. Januar 1951 die Vorladung zur Hauptverhandlung vom 26. Februar 1951 entgegengenommen habe und sich an der Verhandlung habe vertreten lassen, bestätige übrigens, dass die Klage vom 10. November 1950 als Strafantrag zu betrachten gewesen sei. Übrigens sei auch die Zuschrift der Klägerin vom 16. Mai 1951 Strafantrag. Da die Vernachlässigung der Unterstützungspflicht Dauerdelikt sei, gelte ein wegen dieses Vergehens gestellter Strafantrag nicht nur für die letzten drei Monate, sondern für die ganze Dauer des deliktischen Zustandes. Im vorliegenden Falle beziehe er sich aber nur auf die Zeit bis 10. November 1950, denn die Zuschrift vom 16. Mai 1951 verlange bloss die Fortsetzung des am 10. November 1950 eingeleiteten Verfahrens. G. - Poch führt Nichtigkeitsbeschwerde mit dem Antrag, das Urteil des Obergerichts sei aufzuheben und die Sache sei zur Freisprechung des Beschwerdeführers an die Vorinstanz zurückzuweisen. Er macht geltend, die Eingabe vom 10. November 1950 sei kein Strafantrag. Die gegenteilige Auffassung des Obergerichts widerspreche Art. 28 StGB. Selbst wenn am 10. November 1950 Strafantrag gestellt worden wäre, hätte Frau Genne binnen drei Monaten nach dem 5. Januar 1951 einen neuen Strafantrag einreichen müssen (Art. 339 Ziff. 2 Abs. 2 StGB). Durch einen am 16. Mai 1951 eingereichten Strafantrag wäre nur das Verhalten des Angeschuldigten seit dem 16. Februar 1951 erfasst worden; das Obergericht stelle aber ausdrücklich fest, dass nur das Verhalten bis 10. November 1950 Gegenstand des Verfahrens bilde. D. :--- der Verteidiger der Hectorine Genne beantragt, die Nichtigkeitsbeschwerde sei unter Kosten- und Entschädigungsfolge abzuweisen. Er begründet seinen Antrag nicht. Der Kassationshof zieht in Erwägung: 1. - Die seit 5. Januar 1951 in Kraft stehende revidierte Fassung des Art. 217 StGB, wie sie durch Bundes-

gesetz vom 5. Oktober 1950 eingeführt worden ist, lässt

48 Strafgesetzbuch. N° 14. die Vernachlässigung von Unterstützungspflichten nur noch auf Antrag verfolgen. Daher gilt Art. 339 Ziff. 2, lautend: I bezeichnet und zudem auf die früher ergangenen Akten verwiesen, welche die wegen dieses Vergehens durchge- 4 AS 78 IV - 1952

liO Stre.fgesetzbuch. No Ili. führten Strafverfahren betreffen. Der Wille, dass der Beschwerdeführer erneut strafrechtlich verfolgt werden solle, kommt damit deutlich genug zum Ausdruck. 3. - Da die Beschwerdegegnerin am 10. November 1950 gültig Strafantrag gestellt hat und das Inkrafttreten des revidierten Art. 217 StGB einen neuen Antrag nicht erforderte, stellt sich die Frage nicht, ob auf Grund des Begehrens vom 16. Mai 1951 der Beschwerdeführer nur für die ihm in der Zeit vom 17. Februar bis 16. Mai 1951 zur Last fallende oder auch für die frühere Nichtleistung der Unterhaltsbeiträge hätte verfolgt werden dürfen. Demnach erkennt der Kassationshof : Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen. 15. Urteil des Kassationshofes \IOm 3. Mai 1952 i. S. K. gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern. Art. 11, 13, 397 StGB. a) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist nicht schon zu bewilligen, wenn der Richter zweifelt oder zweifeln muss, dass der Verurteilte die Tat in voller Zurechnungsfähigkeit begangen habe, sondern nur, wenn (durch neue Tatsachen oder Beweismittel) dargetan oder glaubhaft gemacht ist, dass die Zurechnungsfähigkeit vermindert oder aufgehoben gewesen sei (Erw. 1). b) Für den das Wiederaufnahmegesuch beurteilenden Richter gilt Art. 13 StGB nicht (Erw. 1). c) Wann ist gestützt auf ein neues Gutachten das Verfahren wieder aufzunehmen ? (Erw. 2). d) Macht ein durch Hirnblutung herabgemindertes « niveau intellectuel » glaubhaft, dass Abtreibungsversuche in vermindelter Zurechnungsfähigkeit begangen worden seien ? (Erw. 2). Art. 11, 13 et 397 OP. a) La revision ne saurait être autorisée parce que le juge doute ou doit douter que le condamné ait été pleinement responsable de son acte ; il faut établir ou rendre vraisemblable, par des faits ou des moyennes de preuve nouveaux, que la responsabilité était restreinte ou supprimée (consid. 1). b) Le juge saisi de la demande de revision n'a pas à appliquer l'art. 13 CP (consid. 1). c) Quand y a-t-il lieu d'autoriser la revision sur la base d'une nouvelle expertise ? (consid. 2). Strafgesetzbuch. No Ili. lil d) Un niveau intellectuel réduit par une hémorragie cérébrale rend-il vraisemblable que l'auteur a tenté des avortements en état de responsabilité restreinte ? (consid. 2). Art. 11, 13 e 397 OP. a) La revisione non è ammissibile già quando il giudice ha o deve avere dei dubbi ehe il condannato sia stato pienamente responsabile del suo atto ; occorre dimostrare o rendere verosimile, mediante fatti o mezzi di prova nuovi, ehe la responsabilità era scemata o soppressa (consid. 1). b) Il giudice adito con un'istanza di revisione non deve applicare l'art. 13 CP (consid. 1). c) Quando una nuova perizia autorizza la revisione? (consid. 2). d) Uno stato intellettuale ridotto da un'emorragia cerebrale rende verosimile ehe l'autore ha tentato gli aborti in uno stato di responsabilità scemata ? (consid. 2). A. - Das Kriminalgericht des Kantons Luzern verurteilte K. am 6. Juli 1951 wegen eines vollendeten und mehrerer untauglicher Abtreibungsversuche, die er in den Jahren 1948 bis 1950 begangen hatte, zu zwei Jahren Gefängnis. K. appellierte an das Obergericht und beantragte, er sei psychiatrisch zu begutachten. Er legte folgenden an seinen Verteidiger gerichteten « ärztlichen Bericht » des Dr. med. O. Krummenacher vom 16. Juli 1951 vor: «Im Einverständnis des Herrn K. bestätige ich, dass Herr K. am 19. Mai 1947 gegen Abend eine Hirnblutung erlitten hat, die sich subjektiv neben Übelkeit in einer Muskelschwäche der rechtsseitigen Extremitäten, in einer Empfindungsstörung der rechten Körperhälfte und in

einer Sehstörung in Form von Doppeltsehen, objektiv in gesteigerten Sehnenreflexen rechts und in einer gekreuzten Augenmuskellähmung bei einem relativ hohen Blutdruckwert von 190/100 mm Hg. äusserte. Die Folgen dieser Hirnblutung liegen sowohl auf somatischem als auch auf psychischem Gebiet. a) Somatische Folgen : Unter dem Einfluss der medikamentösen Behandlung wurden die Empfindungsstörungen in der rechten Körperhälfte und die Muskelschwäche der rechtsseitigen Extremitäten fast völlig zum Verschwinden gebracht, während die Augenmuskellähmung leider unbeeinflusst blieb und heute persistiert. Herr K. arbeitet somit seit jener Hirnblutung unter erschwerten Bedingungen, da jedes Auge für sich ein Bild liefert und die beiden Bilder nicht aufeinander passen ; Herr K. sieht bei gewöhnlichem Hinsehen doppelt. Eine Congruenz der Bilder kommt bei ihm nur bei einer ganz bestimmten Blickrichtung zustande ; das Aufsuchen und Einhalten dieser Blickrichtung bedeutet aber eine wesentliche Komplikation des Arbeitsganges, führt zu vorzeitiger Ermüdung und reduzierter Leistung. b) Psychische Folgen : Herr K. ist von Natur aus etwas de-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.